



# Schnabel – Hausverwaltungen - GmbH

Verwaltung von Eigentumswohnungen,  
Miet- + gewerblichen Objekten

Schnabel – Hausverwaltungen, Feuerbachweg 12, 33659 Bielefeld

**Telefon:** 0521 – 95 96 63

**Telefax:** 0521 – 95 96 655

**e-Mail:** schnabel@shv-schnabel.de

## Information

An alle  
Wohnungsbesitzer

### In Notfällen:

V. Schnabel privat: 0521 – 41 09 66

V. Schnabel Handy: 0172 – 52 82 229

### Bürozeiten:

Montag – Donnerstag:

8.30 – 12.30 + 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen: Schn.

Datum: 14.03.06

## Grundsteuerbescheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wahrscheinlich der Presse entnommen haben, ist es rechtlich zweifelhaft, ob die Erhebung von Grundsteuern bei selbstgenutztem Wohneigentum zulässig ist. In der Anlage zu diesem Brief haben wir zwei Musterschreiben beigelegt.

Um Ihre Interessen zu wahren, sollten Sie zuerst einen Antrag auf Aufhebung / Neuveranlagung des Grundsteuermessbescheides beim Finanzamt stellen. Für den Fall, dass der Antrag abgelehnt wird, legen Sie dagegen Einspruch ein.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SHV Schnabel  
- Hausverwaltungen - GmbH

Absender:

An das  
Finanzamt ...  
Strasse  
PLZ Ort

Datum.....

**Steuernummer ...**

**Antrag auf Aufhebung / Neuveranlagung des Grundsteuermessbescheid vom .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beantrage die

### **Aufhebung**

Des Grundsteuermessbescheides 200x vom .....

### **Begründung:**

Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine Steuer auf den Sollertrag. Im Rahmen der Sollertragsbesteuerung genießt das persönliche Gebrauchsvermögen besonderen Schutz und darf in die Bemessungsgrundlage einer Sollertragssteuer nicht einfließen. Das fragliche Grundstück wird ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Daher wird in diesem Fall ausschließlich die Substanz des Vermögens besteuert. Dies ist jedoch, wie das Bundesverfassungsgericht zur Vermögensteuer bereits ausgeführt hat, unzulässig.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer ist derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az.: 1 BvR 1644/05). Über sachliche Befreiungen ist im Messbescheid zu entscheiden. Damit liegen die Voraussetzungen einer Aufhebung des § 20 I Nr. 2 GrStG, hilfsweise einer Neuveranlagung vor.

Mit freundlichen Grüßen